



Das Gewaltschutzgesetz 2019 – ein weiterer Schritt in Richtung Gewaltprävention!?

Österreich war eines der führenden Länder in der EU, die mit dem Gewaltschutzgesetz am 1. 5. 1997 einen ersten Schritt – aber dennoch einen Meilenstein – in Richtung Gewaltschutz- und Bekämpfung im familiären Bereich gesetzt hat. Danach war es nicht nur möglich, mit dem Rechtsbehelf einer einstweiligen Verfügung einen Gewalttäter aus der Wohnung wegweisen zu lassen, sondern mit diesem Gesetzespaket wurde in § 38a SPG auch ein sicherheitspolizeiliches Schutzgesetz implementiert. Nicht einmal 10 Jahre später wurden die Schutzmaßnahmen mit dem 2. Gewaltschutzgesetz 2009 noch wesentlich erweitert. Nun tritt (weitgehend) mit 1. 1. 2020 das Gewaltschutzgesetz 2019 in Kraft, das neben Novellierungen im Strafrecht – vor

allem im Hinblick auf die Anhebung der Strafrahmen für Gewalt- und Sexualtäter – auch umfassende Änderungen in § 38a SPG und eine Reihe weiterer kleinerer Änderungen bei den einstweiligen Verfügungen und im ABGB vorsieht. Das bereits bestehende Betretungsverbot für die Wohnung wird künftig um einen auf 100 Meter festgelegten „Schutzbereich“ um diese herum ausgedehnt, der bisher von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in jedem Einzelfall individuell festgelegt wurde. Damit einher geht auch die Einführung eines personenbezogenen Annäherungsverbots, welches künftig mit dem Betretungsverbot untrennbar verbunden ist. Allerdings ist die Sicherheitsbehörde auf begründeten Antrag des Gefährdeters bei Vorliegen zwingender Gründe ermächtigt, örtliche oder zeitliche Ausnahmen vom Annäherungsverbot festzulegen. Der Schutz von minderjährigen Personen wird ebenfalls erweitert: Mittels einer Änderung in § 211 Abs 2 ABGB wird zB die Antragsverpflichtung des KJHT auch auf einstweilige Verfügungen gem § 382g EO ausgedehnt. Künftig ist auch stets das Pflschaftsgericht vom Beschluss über einen Antrag auf eV gem §§ 382b, 382e und 382g EO zu verständigen.

Anpassungen erfolgen nun aufgrund kritischer Stimmen in der Lehre auch im Bereich der zeitlichen Geltung der Gewaltschutzverfügungen. In § 382b Abs 2 EO nF ist explizit festgeschrieben, dass das Gericht die Dauer der einstweiligen Verfügung mit dem rechtskräftigen Abschluss eines anhängigen oder eines innerhalb der angeordneten Frist eingeleiteten Hauptverfahrens festsetzen kann. Weiters kann das Gericht verfügen, dass sich die eV bis zum Abschluss des Hauptverfahrens verlängert, wenn dieses innerhalb der festgeschriebenen Frist eingeleitet wird.

Auch die Schlüsselabnahme beim Weggewiesenen ist nun praxisgerechter ausgestaltet. Den Sicherheitsbehörden wird eine Durchsuchungsermächtigung zur Sicherstellung von Wohnungsschlüsseln eingeräumt, die sich auf Behältnisse wie Koffer oder Taschen – bzw die Kleidung – des Gefährdeters erstrecken kann. Die abgenommenen Schlüssel sind zwar nach wie vor bei Gericht zu erlegen, doch ist in § 382d Abs 5 EO vorgesehen, dass nach Verfahrensbeendigung eine Parteieneinvernahme vor Ausfolgung der Schlüssel stattzufinden hat. Diese Änderung soll vor allem sicherstellen, dass die Schlüssel nicht an den Gefährdeter ausgefolgt werden können, wenn sich die rechtlichen Verhältnisse seit der Schlüsselabnahme geändert haben.

Analog zu den Gewaltschutzzentren für Gewaltopfer ist weiters geplant, zwingende Beratungen von Tätern durch geeignete „Gewaltpräventionszentren“ einzurichten, was aber erst mit 1. 1. 2021 umgesetzt werden soll.

Im vorliegenden Schwerpunktheft zum Gewaltschutzgesetz 2019 gibt *Ulrich Pesendorfer* einen prägnanten Überblick über die Änderungen bei den einstweiligen Verfügungen. *Mariella Mayrhofer* stellt vor allem die Novellierungen im Sicherheitspolizeigesetz dar und beleuchtet die gesetzliche Umsetzung des neuen Gesetzes kritisch aus opferrechtlicher Perspektive. *Matthäus Uitz* und *Markus Weichpold* setzen sich mit der Normgenese der neuen Verjährungsnorm des § 1494 Abs 2 Satz 2 ABGB auseinander, die ebenfalls den zivilrechtlichen Opferschutz verstärken sollte. Die ursprünglich intendierte Koppelung der Schadenersatzrechtlichen an die strafrechtliche Verjährungsbestimmung wurde nämlich in der Begutachtungsphase überwiegend kritisch gesehen und im neuen Gesetz nun entsprechend abgeändert umgesetzt. *Martina Erlebach* beschäftigt sich mit der Anzeigepflicht für PsychologInnen und PsychotherapeutInnen und den einzelnen Verschwiegenheitspflichten. Der Beitrag von *Martina Klein* und *Evelyn Wagner* zeigt die strafrechtlichen Änderungen im Überblick auf, die ebenfalls in der Begutachtung auf Kritik gestoßen sind.

Astrid Deixler-Hübner